

XVI. Legislaturperiode

XVI legislatura

AKTUELLE FRAGESTUNDE

Sitzung Nr. 47

vom 4.2.2020

**Antwort der Landesrätin
Hochgruber Kuenzer auf die Anfrage
Nr. 9/2/2020, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Staffler**

INTERROGAZIONI SU TEMI DI ATTUALITÀ

seduta n. 47

del 4/2/2020

**Risposta dell'assessora Hochgruber
Kuenzer all'interrogazione n. 9/2/2020,
presentata dai consiglieri Dello Sbarba,
Foppa e Staffler**

HOCHGRUBER KUENZER (Landesrätin für Raumordnung und Landschaftsschutz, Denkmalschutz - SVP): Werte Kolleginnen und Kollegen, Werter Kollege Riccardo Dello Sbarba. Fünf Fragen in diesem Umfang zu beantworten, das werde ich in der kurzen Zeit nicht schaffen. Das möchte ich vorausschicken. Kurze Antworten. Wenn der Antragsteller damit einverstanden ist, sehr gerne. Dann beginnen wir mit Frage Nr. 1. Es sind 21 Anträge um Bauleitplanänderungen bzw. Ausweisung neuer Tourismuszonen eingereicht worden. Die Gemeinden sind in strukturschwachen Gebieten bzw. auch städtische Gemeinden, die separat bewertet und begutachtet werden. Es sind die Gemeinden Ahrntal, Sand in Taufers, Gais, Ulten, Tramin, Kaltern, Sankt Martin in Thurn, Tiers, Enneberg, Prags, Welsberg, Terenten, Gargazon, Sterzing, Mühlbach, Partschins, Graun im Vinschgau, Bozen, Bruneck, Eppan und Sarntal.

Zu Frage 2: Insgesamt wären (es ist nicht so, dass diese Betten bereits genehmigt sind) 1.211 Betten möglich. Durch Erweiterung bereits bestehender Tourismuszonen würden zusätzlich 116 Betten hinzukommen.

Zu Frage 3: Laut der eingangs angeführten Landesraumordnungsbestimmungen gilt, dass in strukturschwachen Gebieten und in den Gemeinden Bozen, Meran, Brixen und Bruneck die Zonen für touristische Einrichtungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes ausgewiesen werden. In touristisch entwickelten und stark entwickelten Gebieten werden Zonen für touristische Einrichtungen zur Beherbergung im Rahmen eines Tourismusedwicklungskonzeptes ausgewiesen. Alle Gemeinde haben die Ansuchen eines Gesamtkonzeptes bzw. Tourismusedwicklungskonzeptes eingereicht.

Zu Frage 4: Der Text des Artikels 44/bis des Landesraumordnungsgesetzes Nr. 13/1997 sieht vor, dass die Ausweisung neuer Zonen für touristische Einrichtungen ab dem 1. September 2019 in touristisch entwickelten und stark entwickelten Gebieten nur in den verbauten Ortskernen zulässig ist. Die Einstufung der Gebiete nach ihrem touristischen Entwicklungsstand ist im Dekret des Landeshauptmannes Nr. 55 vom Jahre 2007 (Verordnung über die Erweiterung gastgewerblicher Betriebe) vorgesehen.

Zu Frage 5: Insgesamt würden 1.327 Betten in den neuen Zonen bzw. Erweiterungen möglich laut Stand Jänner 22. Jänner 2020.